visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte.schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch

«Ergänzte» Kunstwerke

Velofahrer und Passantinnen sahen in den L-förmigen Stahlträgern nichts als ein störendes Hindernis. Schliesslich handelten die SBB und liessen der Sicherheit zuliebe, wie sie sagten, einen doppelten Handlauf um diese Stahlträger anschweissen. Was den einen zur Zufriedenheit gereichte, stiess andere vor den Kopf. Denn diese Stahlträger sind nicht einfach Stahlträger. Sie sind Kunst und schliessen die beiden Enden der Fussgängerebene unter den Gleisen der Grandfey-Brücke bei Freiburg ab, setzen gleichsam eine symbolische Klammer zur Überwindung der Trennung zwischen diesseits und jenseits des Röschtigrabens. Das Werk – «Maillart Bridge Extended» – verlängert die Fussgängerebene der in Beton gekleideten Stahlkonstruktion des Ingenieurs Robert Maillart. Als Urheber zeichnet kein geringerer als Richard Serra. Der wiederum hat keine Freude an der Miturheberschaft der SBB an einem ergänzten Werk «Serra Extended». Und so müssen die SBB das mit dem Handlauf und dem angerichteten Schaden so schnell und so gut als möglich wieder in Ordnung bringen.

Zwar gehört diese Skulptur dem Kanton Freiburg. Doch berechtigt ihn dies nicht – und schon gar nicht die SBB – daran Änderungen vorzunehmen. Als Eigentümer darf der Kanton die Skulptur nur verkaufen, verschenken, allenfalls eintauschen oder ausstellen. Dies natürlich nur, soweit dies überhaupt denkbar ist bei einem Werk, das fest mit einem Bauwerk verbunden ist. Ergänzungen, also Änderungen vorzunehmen, ist nur mit dem Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers erlaubt, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine völlig unbekannte Person oder den Titanen der Skulptur schlechthin handelt.

Das gilt genau so für die zweidimensionale Abbildung einer Plastik, die erlaubt ist, wenn sich diese bleibend auf allgemein zugänglichem Boden befindet. Somit geht es nicht an, die Miss Schweiz für den Katalog eines Versandhauses zu fotografieren, wie sie an einer vorübergehend ausgestellten Skulptur herumturnt. Ihr strahlendes Lächeln lässt das Kunstwerk vielleicht etwas verblassen. Die Rechtsverletzung ist damit nicht überspielt. Sie ist höchstens zu überbieten, wenn das Versandhaus in der Abbildung der Skulptur noch irgendwelche Kreise mit Preisangaben aufdruckt. Denn das Gesetz betrachtet Werke, die in einem schöpferischen Akt entstanden sind, als Ausdruck der Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers. Es behält ihnen allein das absolute Bestimmungsrecht vor, ob überhaupt, wann oder wie eines ihrer Werke geändert werden darf.

Dies gilt für grosse wie für kleine Änderungen, selbst solche, die das Objekt in den Augen des Publikums gelungen ergänzen oder verschönern. Dies gilt sogar, wenn sich der Besteller oder die Käuferin vertraglich das Recht zur Änderung oder Bearbeitung eines Werks hat einräumen lassen. Keine Urheberin und kein Urheber braucht eine Entstellung des eigenen Werks hinzunehmen – weder durch die SBB, ein Versandhaus noch durch eine künstlerische Berühmtheit. Denn der Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts ist untastbar.

Regula Bähler